

An die
Mitglieder des VKDA-NEK
sowie die Kirchenkreise und Kirchengemeinden

Geschäftsstelle

Datum

24.07.2009

Aktenzeichen

050

Rundschreiben 7/2009

Änderungstarifvertrag Nr. (2 und) 3 zum Tarifvertrag Ausbildung vom 30. Juni 2009 (Anlagen)

Änderungstarifvertrag Nr. (2 und) 3 zum Tarifvertrag Ausbildung (Anlagen)

Nach der Entgeltrunde zum KTD haben die Tarifvertragsparteien, unabhängig von den beiden großen Tarifverträgen, Änderungen zum Tarifvertrag Ausbildung mit eigenen Verhandlungskommissionen verhandelt.

Der Änderungstarifvertrag Nr. 2 war nur mit dem VKM-NE abgeschlossen worden. Er beinhaltet die letzte Ausbildungsvergütungserhöhung.

Durch den nunmehr erfolgten Tarifvertragsabschluss werden die Fassungen der Tarifverträge im Wesentlichen wieder angeglichen. Neben einigen auch redaktionellen Dingen ergeben sich für den Tarifvertrag folgende herausragende Änderungen:

1. Erhöhung der Ausbildungsvergütung um ca. 6 %
2. Aufnahme der Zulagen für Feiertags-, Sonntags- bzw. Nacharbeit
3. Aufnahme der Wechselschicht- und Schichtzulage
4. Beschränkung der Festlegung für die Vergütung auf Ausbildungsberufe in der Verwaltung bzw. Schülerinnen und Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes bzw. Hebammengesetzes oder des Altenpflegegesetzes ausgebildet werden

Die beiden Änderungstarifverträge (VKM-NE-Fassung – Anlage 1, Ver.di Fassung – Anlage 2) werden im Folgenden erläutert.

Erläuterungen (zur Anlage 1)

§ 1

Zu 1 a Nach der Neuformulierung fallen unter den Buchstaben a nur noch Auszubildende, die in einem Ausbildungsberuf in der Verwaltung (z.B. Verwaltungsfachangestellte, Bürokauffrau) ausgebildet werden. Der Ausbildungsberuf muss staatlich anerkannt sein.

Zu 1 b Eine redaktionelle Änderung, die sich aus der Neufassung des Gesetzes ergibt.

Zu 1 c Redaktionelle Änderung.

Zu 1 d Unter dem neuen Buchstaben d sind alle Auszubildenden zu subsumieren, die in einem staatlich anerkannten oder als staatlich anerkannt geltenden Ausbildungsberuf ausgebildet werden, und nicht unter die Buchstaben a bis c fallen.

Zu 2 Der Verweis auf den KTD wurde durch den Faktor, der an der betreffenden Stelle geregelt ist, ersetzt, um den Tarifvertrag an dieser Stelle lesbarer und eindeutiger zu machen.

Zu 3 Da die Auszubildenden in allen Bedingungen für ihre Ausbildung soweit als möglich mit den Arbeitnehmerinnen ihrer Einrichtung gleichbehandelt werden sollen, wurde das Prinzip des Verweises auf die Regelungen des jeweils in der Einrichtung geltenden Tarifvertrages, das schon im § 7 Absatz 1 verwirklicht wurde, auch hier angewendet. Es sind die entsprechenden Faktoren von KAT bzw. KTD vereinbart worden.

Zu 3 b Die Ausbildungsvergütung erhöht sich durch das Anfügen des Absatzes bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzung um die Zulagen nach § 12 KAT/KTD bzw. § 13 KAT/KTD. Da die jeweiligen Paragraphen der Tarifverträge für die Arbeitnehmerinnen nicht absolut gleichlautend sind, wurde auch an dieser Stelle auf Regelungen verwiesen, die für die Arbeitnehmerinnen in der Einrichtung gelten.

Zu 4 a Redaktionelle Änderung.

Zu 4 b und c

Die Kürzungsregelungen für die Sonderentgelte wurden entsprechend der neuen Regelung im KAT verändert und haben die gleiche Fassung bekommen. Insoweit kann auf die Ausführungen im Rundschreiben 6/2009 verwiesen werden. Da die Verträge für die Auszubildenden, die diesem Tarifvertrag unterliegen, jeweils im Spätsommer bzw. Herbst des Jahres beginnen, wurden die Auszubildenden auch an dieser Stelle besser gestellt, da die jeweils erste Sonderentgeltkürzung im November entsprechend niedriger ausfällt.

Zu 4 d Eine redaktionelle Änderung auf Grund der Umbenennung des Tarifvertrages.

Zu 5, 6 und 7

Nach dem Vorbild der vorangegangenen Änderungen wurde auch hier der Verweis auf den entsprechenden Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag geändert.

Zu 8 In der bisherigen Fassung des § 15 Absatz 2 hatte sich das Auslegungsproblem ergeben, ob der zusätzliche Urlaub für alle Auszubildenden gilt oder nur für die, denen nach Absatz 1 auch Familienheimfahrten zustehen. Es handelt sich dabei um die minderjährigen Auszubildenden. Die neue Formulierung stellt eindeutig klar, dass nur für die Fälle des Absatzes 1 auch zusätzlicher Urlaub zu gewähren ist. Auszubildenden die das 18. Lebensjahr vollendet haben, steht dieser zusätzliche Urlaub nicht zu.

Zu 9 Die Laufzeit der neuen Vergütungsregelungen geht mindestens bis zum 31. Juli 2011.

Zu 10 Die Ausbildungsvergütungen wurden in den Buchstaben a und b um jeweils 6 Prozent erhöht. Nach dem Vorbild von KAT und KTD wurden sie sodann kaufmännisch gerundet.

Neu ist die besondere Regelung unter Buchstabe c. Für alle Ausbildungsplätze, die nicht dem Geltungsbereich von § 1 Buchstabe a unterfallen, d.h. nicht für Ausbildungsberufe in der Verwaltung, gilt diese Neuregelung. Danach hat der Ausbilder im Ausbildungsvertrag die Empfehlungen der am Ort und für den Beruf zuständigen Kammer zur Grundlage des Ausbildungsvertrages zu machen. Diese Regelung ist im Ausbildungsvertrag klar zu benennen bzw. zu definieren. Mit dieser Neuregelung soll dafür Sorge getragen werden, dass Auszubildende in gewerblichen Berufen nicht wie bislang die für ihre Branche weit überhöhten Ausbildungsvergütungen der Verwaltungsberufe erhalten. Der Verband erhofft sich durch diese Änderung eine weitere Attraktivität für die Schaffung von neuen Ausbildungsplätzen.

Zu § 2 Auszubildenden, die bereits ausgebildet werden und unter § 1 Buchstabe d fallen würden, d.h. nicht unter die Neufassung des Paragraphen 1 Buchstabe a fallen, werden durch diese Übergangsbestimmung geschützt. Bis zum Ende ihrer Ausbildung fallen sie weiter unter die Vergütungsregelung der Anlage 1 Buchstabe a, allerdings mit der Maßgabe, dass die Ausbildungsvergütungen sich nicht erhöhen. Sie nehmen nicht an den Vergütungserhöhungen, die im Übrigen in diesem Änderungstarifvertrag vereinbart sind, teil.

Zu § 3 Der Tarifvertrag tritt am 1. August 2009 in Kraft.

Anlage 2

Die Fassung des Änderungstarifvertrages, der mit der Gewerkschaft Ver.di abgeschlossen ist, unterscheidet sich von dem vorgenannten und erläuterten Tarifvertrag dadurch, dass kein neu-

er § 1 Buchstabe d bzw. Anlage 1 Buchstabe c geschaffen wird. Dadurch werden die Ausbildungsberufe außerhalb der Verwaltung bzw. Ausbildungsberufe, die nicht den Geltungsbereichen des § 1 Buchstabe b und c unterfallen, nicht mehr geregelt.

Dieser Unterschied in den Tarifverträgen hat für unsere Mitglieder jedoch keine besondere Bedeutung, da sie durch die Verpflichtung, die sich aus dem Tarifvertrag mit der Gewerkschaft VKM ergibt, entsprechend gebunden sind. Insoweit wird auf die Kommentierung des Änderungsstarifvertrages verwiesen.

Die Schriftform der Tarifverträge ist noch nicht erfolgt. Es bestehen aber keine Bedenken, die Vollziehung zu empfehlen.



Kunst
Geschäftsführer

Anlagen

Änderungstarifvertrag Nr. 3
zum Tarifvertrag Ausbildung
vom 30. Juni 2009

Zwischen

dem **Verband kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK)**

- einerseits -

und

der **Gewerkschaft Kirche und Diakonie – VKM-NE**

- andererseits -

wird auf der Grundlage der Tarifverträge vom 5. November 1979 Folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des Tarifvertrages Ausbildung

Der Tarifvertrag Ausbildung vom 16. Dezember 2002, zuletzt geändert durch Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 1. November 2007, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„Auszubildende, die in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf in der Verwaltung ausgebildet werden,“

b) In Buchstabe b wird nach den Worten „Krankenpflegegesetzes vom“ das Datum „4. Juni 1985“ durch das Datum „16. Juli 2003“ ersetzt.

c) In Buchstabe c wird nach dem Wort „werden“ der Punkt durch ein Komma ersetzt.

d) Es wird folgender Buchstabe d angefügt:

„d) Auszubildende, die in einem staatlich anerkannten oder als staatlich anerkannt geltenden Ausbildungsberuf sonstiger Art ausgebildet werden.“

2. In § 7 Abs. 4 werden die Worte „gemäß § 10 Abs. 2 KTD“ durch die Worte „mit dem Faktor 1,125“ ersetzt.

3. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Der auf eine Stunde entfallende Anteil beträgt für Einrichtungen, deren Arbeitnehmerinnen dem Geltungsbereich des

- KAT unterliegen 1/169,58 der monatlichen Ausbildungsvergütung,
- KTD unterliegen 1/165,8 (ab 01.01.2010: 1/167,08; ab 01.01.2011: 1/168,33) der monatlichen Ausbildungsvergütung.“

b) Es wird folgender Absatz angefügt:

„(4) Bei Vorliegen der Voraussetzungen erhält die Auszubildende

- a) die Zulagen nach § 12 des für die Arbeitnehmerin in der Einrichtung jeweils geltenden Tarifvertrages,
- b) die Wechselschicht- und Schichtzulage nach § 13 des für die Arbeitnehmerin der Einrichtung jeweils geltenden Tarifvertrages zu zwei Dritteln.“

4. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 und 2 wird jeweils die Ziffer „7“ durch die Ziffer „8“ ersetzt.

b) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Anspruch reduziert sich um ein Sechstel für jeden Kalendermonat ab Juli des Jahres, in dem die Auszubildende keinen Anspruch auf Vergütung hatte.“

c) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Anspruch reduziert sich um ein Sechstel für jeden Kalendermonat zwischen Januar und Juni des Jahres, in dem die Auszubildende keinen Anspruch auf Vergütung hatte.“

d) In Absatz 3 Satz 2 werden nach den Worten „gilt der“ die Worte "Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an nicht beamtete Mitarbeiter vom 15. Januar 1982" durch die Worte „Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Arbeitnehmerinnen vom 26. Februar 2008“ ersetzt.

5. In § 12 wird die Abkürzung „KTD“ durch die Worte „des in der Einrichtung für die Arbeitnehmerin geltenden Tarifvertrages“ ersetzt.

6. In § 13 wird die Abkürzung „KTD“ durch die Worte „des in der Einrichtung für die Arbeitnehmerin geltenden Tarifvertrages“ ersetzt.

7. In § 14 Abs. 1 wird die Abkürzung „KTD“ durch die Worte „des in der Einrichtung für die Arbeitnehmerin geltenden Tarifvertrages“ ersetzt.

8. In § 15 Abs. 2 werden nach den Worten „für die“ die Worte „nach Abs. 1 zu gewährenden“ eingefügt.

9. In § 21 Abs. 2 wird das Datum „31.03.2009“ durch das Datum „31.07.2011“ ersetzt.

10. Anlage 1 erhält folgende Fassung:

„Die Ausbildungsvergütungen betragen für:

a) Auszubildende gem. § 1 Buchst. a)

im ersten	Ausbildungsjahr	665,- €
im zweiten	Ausbildungsjahr	708,- €
im dritten	Ausbildungsjahr	750,- €
im vierten	Ausbildungsjahr	815,- €

b) Auszubildende gem. § 1 Buchst. b) und c)

aa) Schülerinnen in der Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege, Entbindungspflege und Altenpflege

im ersten	Ausbildungsjahr	773,- €
im zweiten	Ausbildungsjahr	836,- €
im dritten	Ausbildungsjahr	933,- €

bb) Schülerinnen in der Gesundheits- und Krankenpflegehilfe und Altenpflegehilfe
708,- €

c) Auszubildende gem. § 1 Buchst. d)

Es sind die jeweils gültigen schriftlichen Vergütungsempfehlungen der am Sitz des Ausbildungsbetriebes zuständigen Kammer zur Grundlage des Ausbildungsvertrages zu machen. Die in Bezug genommene Regelung ist im Ausbildungsvertrag zu benennen.

Bei Inanspruchnahme von Unterkunft und / oder Verpflegung ist die Sachbezugsverordnung zu berücksichtigen.“

§ 2

Übergangsbestimmungen

§ 1 Buchstabe d in Verbindung mit Anlage 1 Buchstabe c wird nicht angewendet auf Auszubildende, die vor dem In-Kraft-Treten dieses Tarifvertrages sich bereits in einem unverändert fortbestehenden Ausbildungsverhältnis befanden, bzw. am 30.06.2009 bereits begründet hatten. In diesen Fällen werden die Ausbildungsvergütungen in der bis zum In-Kraft-Treten dieses Tarifvertrages festgelegten Höhe gezahlt.

§ 3

In-Kraft-Treten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. August 2009 in Kraft.

Kiel, den 30. Juni 2009

Für den Verband
kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien
(VKDA-NEK)

gez. Unterschriften

Für die
Gewerkschaft
Kirche und Diakonie – VKM-NE

gez. Unterschriften

**Änderungstarifvertrag Nr. 2 und 3
zum Tarifvertrag Ausbildung
vom 30. Juni 2009**

Zwischen

dem **Verband kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK)**

- einerseits -

und

der **Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft
Landesbezirk Hamburg**

- andererseits -

wird auf der Grundlage der Tarifverträge vom 5. November 1979 Folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des Tarifvertrages Ausbildung

Der Tarifvertrag Ausbildung vom 16. Dezember 2002, zuletzt geändert durch Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 3. April 2003, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„Auszubildende, die in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf in der Verwaltung ausgebildet werden,“

b) In Buchstabe b wird nach den Worten „Krankenpflegegesetzes vom“ das Datum „4. Juni 1985“ durch das Datum „16. Juli 2003“ ersetzt.

2. In § 7 Abs. 4 werden die Worte „gemäß § 10 Abs. 2 KTD“ durch die Worte „mit dem Faktor 1,125“ ersetzt.
3. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Der auf eine Stunde entfallende Anteil beträgt für Einrichtungen, deren Arbeitnehmerinnen dem Geltungsbereich des

 - KAT unterliegen 1/169,58 der monatlichen Ausbildungsvergütung,
 - KTD unterliegen 1/165,8 (ab 01.01.2010: 1/167,08; ab 01.01.2011: 1/168,33) der monatlichen Ausbildungsvergütung.“
 - b) Es wird folgender Absatz angefügt:

„(4) Bei Vorliegen der Voraussetzungen erhält die Auszubildende

 - a) die Zulagen nach § 12 des für die Arbeitnehmerin in der Einrichtung jeweils geltenden Tarifvertrages,
 - b) die Wechselschicht- und Schichtzulage nach § 13 des für die Arbeitnehmerin der Einrichtung jeweils geltenden Tarifvertrages zu zwei Dritteln.“
4. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 und 2 wird jeweils die Ziffer „7“ durch die Ziffer „8“ ersetzt.
 - b) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Anspruch reduziert sich um ein Sechstel für jeden Kalendermonat ab Juli des Jahres, in dem die Auszubildende keinen Anspruch auf Vergütung hatte.“
 - c) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Anspruch reduziert sich um ein Sechstel für jeden Kalendermonat zwischen Januar und Juni des Jahres, in dem die Auszubildende keinen Anspruch auf Vergütung hatte.“
 - d) In Absatz 3 Satz 2 werden nach den Worten „gilt der“ die Worte "Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an nicht beamtete Mitarbeiter vom 15. Januar 1982" durch die Worte „Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Arbeitnehmerinnen vom 26. Februar 2008“ ersetzt.
5. In § 12 wird die Abkürzung „KTD“ durch die Worte „des in der Einrichtung für die Arbeitnehmerin geltenden Tarifvertrages“ ersetzt.
6. In § 13 wird die Abkürzung „KTD“ durch die Worte „des in der Einrichtung für die Arbeitnehmerin geltenden Tarifvertrages“ ersetzt.
7. In § 14 Abs. 1 wird die Abkürzung „KTD“ durch die Worte „des in der Einrichtung für die Arbeitnehmerin geltenden Tarifvertrages“ ersetzt.
8. In § 15 Abs. 2 werden nach den Worten „für die“ die Worte „nach Abs. 1 zu gewährenden“ eingefügt.

9. In § 21 Abs. 2 Satz 2 wird das Datum „30.06.2003“ durch das Datum „31.07.2011“ ersetzt.

10. Anlage 1 wird wieder in Kraft gesetzt und erhält folgende Fassung:

„Die Ausbildungsvergütungen betragen für:

a) Auszubildende gem. § 1 Buchst. a)

im ersten	Ausbildungsjahr	665,- €
im zweiten	Ausbildungsjahr	708,- €
im dritten	Ausbildungsjahr	750,- €
im vierten	Ausbildungsjahr	815,- €

b) Auszubildende gem. § 1 Buchst. b) und c)

aa) Schülerinnen in der Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege, Entbindungspflege und Altenpflege

im ersten	Ausbildungsjahr	773,- €
im zweiten	Ausbildungsjahr	836,- €
im dritten	Ausbildungsjahr	933,- €

bb) Schülerinnen in der Gesundheits- und Krankenpflegehilfe und Altenpflegehilfe
708,- €

Bei Inanspruchnahme von Unterkunft und / oder Verpflegung ist die Sachbezugsverordnung zu berücksichtigen.“

§ 2

Übergangsbestimmungen

§ 1 Buchstabe a Tarifvertrag Ausbildung gilt für Auszubildende, die vor dem In-Kraft-Treten dieses Tarifvertrages sich bereits in einem unverändert fortbestehenden Ausbildungsverhältnis befanden, bzw. am 30.06.2009 bereits begründet hatten, fort, wenn die Voraussetzungen der geänderten Fassung nicht erfüllt sind. In diesen Fällen werden die Ausbildungsvergütungen in der bis zum In-Kraft-Treten dieses Tarifvertrages festgelegten Höhe gezahlt.

§ 3

In-Kraft-Treten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. August 2009 in Kraft.

Kiel, den 30. Juni 2009

Für den Verband
kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien
(VKDA-NEK)

gez. Unterschriften

Für die
Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
Landesbezirk Hamburg

gez. Unterschriften